

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 101 (1975)
Heft: 24

Rubrik: Limmatspritzer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Für den Gast

Wohl während zwanzig Jahren habe ich grundsätzlich in jeder Gaststube, wo irgendwo ein Spruch stand, den Notizblock gezückt und das Gelesene aufgeschrieben. Und mir schliesslich eingebildet, alles zu kennen.

Nun, Einbildung trägt noch weniger Zinsen als Wohltun. Und ausserdem sass ich kürzlich in der Küsnachter «Sonne» am Zürichsee, deren Tavernenrecht aus dem 17. Jahrhundert stammt und die seit 1711 Familienbesitz ist, in der achten Generation von einer tüchtigen Familie Guggenbühl bewirtet.

Genau in dieser «Sonne» fand ich, was ich noch nicht besass, schön altmodisch geschrieben. Titel: «Die zehn Wirthshaus-Gebote, wie sie ein Gast-Schenk-wirth seinen Gästen aufs fleissigste vorhalten soll.» Es lautet das erste Gebot: «Du sollst keine andern Wirthe haben neben mir.» Unter «Was ist das?» folgt jedem Gebot ein gereimter Kommentar, zum ersten Gebot dieser: «Halte von den Wirthen allen für den besten mich allein; nur bei mir soll Dir's gefallen, kehre nirgends weiter ein.»

Gebot Nr. 2: «Du sollst den Namen Deines Wirths nicht missbrauchen.» Kommentar: «Unnütz rufe ja nicht immer, nur wenn ich was bringen soll, und schrei nicht nach Halben immer, sondern fordre stets nur – voll.»

Drittes Gebot: «Du sollst keinen Bär anbinden, dieweil es ein grimmes Thier ist.» Erklärung: «Mögst Du nie das Geld vergessen, borgen ist nicht wohl gethan; besser schmecket Trank und Essen, wenn man gleich bezahlen kann.»

Gebot Nr. 4: «Du sollst Wirth und Wirthin ehren, auf dass Dir's bei ihnen wohl gehe und Du lange hier einkehrst auf Erden.» Kommentar: «Nit mit bösen Reden kränke Wirth und Wirthin allezeit; tadle niemals das Getränke, sondern lob es weit und breit.»

Folgt Nummer 5: «Du sollst nicht töten Flaschen oder Gläser, überhaupt alle handgreiflichen Uebungen unterlassen.» Vers dazu: «Lass mir Glas und Flasche leben, schmeiss aus Bosheit nichts entzwei; sonst möcht es Spektakel geben: Fürchte dann die Polizei.»

So, das war oder ist Halbzeit. Herr «Wirth» hat ein sechstes Gebot zuhanden seiner Gäste auf dem Herzen: «Du sollst meine Frau im Dunkeln nicht für die Deinige ansehen.» Gereimter Kommentar: «Lass mit Liebeln und mit Küssen Dich mit meiner Frau nicht ein; sollt' ich Hörner tragen müssen, geb' ich Dir stets sauren Wein.» Eine fürchterliche Drohung für den Liebhaber edler Tröpfchen!

Gebot Nr. 7: «Du sollst nichts Unverlor'nes finden, noch einstekken.» Nämlich: «Stehle mir nicht meine Kreide, dass ich Zeche machen kann; denn sonst schaff' ich, Dir zum Leide, lauter doppelte mir an.»

«Du sollst», heisst das achte Gebot, «kein falsch Zeugniß reden wider Deinen Wirth.» Vers: «Stets musst Du mir's redlich sagen, frag ich, was verzehrt Du hast, und kein falsches Zeugniß wagen. Redlichkeit ziert jeden Gast.» Und Nr. 9: «Du sollst nicht verlangen Deines Wirthes Schaden.» Nämlich: «Fordre nie, ich soll Dir geben grosse Krüge, grosses Mass. Vom Verdienste muss ich leben, lieber Gast, bedenke das!» Und das zehnte Gebot: «Du sollst nicht begehren, mein Dienstmädchen zu bussiren.» Drum: «Zügle Deine süssen Triebe, mach die Mädchen nicht konfus, denn auf Kellerstufen lieben bringt nur Unheil und Verdross.» Es folgt in der «Sonne» noch das Gebote-Finale: «So Ihr nun diese Gebote haltet – und in dem Eifer nicht erkaltet, – seid Ihr mir stets willkommene Gäste; ich tisch' Euch auf das Allerbeste, – versteht sich, nur für gutes Geld, – umsonst ist der Tod in der Welt.»

Für den Wirt

Zum zweiten habe ich einen Wirt aufgestöbert, der sich täglich neben dem Spiegel anderthalb Dutzend Regeln für Wirte portionenweise zu Gemüthe führt. Das geht so:

«1. Der Wirt stehe früh auf! Dafür muss er zur rechten Zeit und nüchtern zu Bette gegangen sein.» Gewiss, einfach ist das nicht. Item, Nr. 2: «Ist er aufgestanden, so wasche und kämme er sich! Ein

Wirt mit Federn in den Haaren, der nach verndrigem (vorjährigem) Dreck riecht, ist ein wüst Luegen an einem schönen Morgen. 3. Vor oder nach dem Waschen bete er, dass ihn Gott vor Versuchungen möchte bewahren und ein rechtlichen Mann möchte bleiben lassen!»

Portion zwei, ab vierter Regel: «Bleibt er (der Wirt) zu Hause, so sei er arbeitsam und freundlich! 5. Er versuche nicht zu oft den Wein in seinem Keller, nehme nie ein Glas zu sich, wenn er einem Gast einen Schoppen holt! 6. Holt er einen Schoppen, so lasse er alles Wasser aus dem Gütterli und fülle ihn aus dem gleichen Fasse! 7. In seinen Fässern mischle er auch nicht zu viel, spare den Schwefel und verwechsle nie seinen Wein mit seinen Matten (Wiesen)! Den letztern gehört das Wässern. 8. Am Salat spare er den Essig nicht, mute aber nie seinen Gästen zu, dass sie den Essig aus den Gläsern trinken!»

Woran soll der Wirt sich sonst noch halten? Geduld, wir sind gleich soweit! Regel 9: «Mit Schmugglern und übel beleumdeten Leuten lebe er in keinem Verkehr! Sonst kömmt er zu zweierlei: zu schlechter Ware und zu einem verdächtigen Namen. 10. Lumpenstückli dulde er keine in seinem Hause, treibe noch viel weniger dazu an! Ein Wirtshaus soll ein Ehrenhaus sein, in das Ehrenmänner gehen mögen ohne Furcht, an Geld oder Ehre geprellt zu werden. 11. Ueberhaupt halte der Wirt vor allen Dingen auf gute Leute, guten Wein und ein gutes Transchli (Stück Fleisch z. B.). Schlechte Leute, schlechter Wein machen noch stinkender als stinkend Fleisch.»

Und überdies, Regel 12: «Der Wirt übervorteile keinen Gast, auch den fremdesten nicht! Ein einziger überforderter Batzen kann ihm hundert Schoppen schaden. Noch ein halbes Dutzend darüber ein. 13. Er halte sein Haus in allen Dingen sauber und locke nie und auf keine Weise den Drögen ihr Geld ab, den Weibern ihre Männer weg! 14. Wer genug hat, dem dringe er nicht noch mehr auf, er mahne ihn mit freundlichen Worten nach Hause! 15. Er sitze in kein Üerti! Er kann einen oder zwei Schoppen für sich trinken, ja freilich, aber öffentlich, ist er doch kein Hund nicht, nur nicht heimlich.»

Als Punkt 16 möge der Wirt beherzigen: «Er führe in allen Dingen gute Ordnung! Er wisse immer, was seine Leute machen, wem er schuldig sei, von wem er zu fordern habe! 17. Er gehe nicht mehr von Haus, als er muss, und kehre heim zur Zeit, und zwar nüchtern! 18. Er sei ein strenger Diener des Gesetzes und glaube, dass kein Umhang dick genug ist, den Frevel überwirtender Wirte vor Gott zu verbergen! Und was wird das einmal für eine Rechnung sein,

wenn Gott solchen frevelnden Wirten alle die Stunden aufzählen wird, die Weiber über ihre ausbleibenden Männer, Eltern über ihre ausbleibenden Kinder verweint haben! Wirte, dann werdet ihr es zum ersten Mal recht erfahren, was eine Rechnung ist!»

Das also sind die 18 Regeln für Wirte. Der Gastwirt, der mir da neulich mit diesen anderthalb Dutzend Geboten in die Finger gelaufen ist, hat die Sätze nicht selber gebastelt. Denn ganz unten rechts auf dem grossen, von Hand mit Schmukschrift geschriebenen Blatt steht: Jeremias Gotthelf.

Strictissime

Vor wenigen Wochen ist die Zürcher Commercio-Bar Nähe Bahnhof Stadelhofen in ein Spät-lokal umgewandelt worden.

In der Stadt hangen deshalb «8 güldene Regeln für unsere hochverehrliche und hochwohlblöbliche Clientschaft» der Commercio-Piccadilly AG. Die Regeln sind neu, aber auf alt getrimmt. Das provoziert weniger. Vorneweg heisst es: «Sintemalen uns ufgetragen ist, in diesem noblen Etablissement zem Wohle der gesamten Clientschaft die nothwendige Zucht und Ordnung ufrecht zue erhalten – wofür wir von der hohen Obrigkeit ermahnet worden sin – müssen wir unsere lieben Gäste bitten, strictissime das Folgende zu beachten:

I. Wer das 18. Lebensjahr noch nit passiret hat, der muess um 23.30 Uhr das Etablissement verlassen.

II. Wer sich nit correct ufzuführen weiss, muess umgehend das Etablissement verlassen.

III. Wer schon über die Massen riechlich viel dem Alkohol zuegesprochen hat, der soll von uns kein weiteren ausgeschenkt erhalten.

IV. Wer vom Alkohol schon betrunken ist, der soll unser Etablissement nit ufsuechen.

V. Wer von der hohen Obrigkeit verbotene Chrüter und Drogen sich und anderen zueführen will, der muess umgehend das Etablissement für immer verlassen.

VI. Wer dem Spieltüfel frönen will, der muess das Etablissement verlassen.

VII. Wann die sehr verehrliche Clientschaft den Heimweg anzutreten beliebt, soll sie gefliessenlich Silenium bewahren und nit die Nachbarn us ihrem Schlafe rissen. Unser Etablissement muess dafür uf Geheiss der hohen Obrigkeit Sorge tragen und zem rechten sehen.

VIII. Nach 23.45 Uhr dürfent unsere hochverehrliche Clientschaft nit mehr im Gärtlin sitzen, dieweil unsere Nachbarn dadurch gestört sin. Das Etablissement danket für die werthe Ufmerksamkeit und verbleibet stets gern zue Ihren Diensten.»

**berner
oberland**

**Nimm Wilderswil
als Ferienziel!**

Auskunft und Prospekte:

**Verkehrsbüro
3812 Wilderswil
Tel. 036 / 22 84 55**